

Land Brandenburg Straße / Abschnittsnummer / Station: B 102 - Abs. 400 von km 2,069 bis km 4,565 B 1 - Abs. 915 von km 0,000 bis km 0,128 - Abs. 890 von km 9,041 bis km 9,138
B 102, Ortsumgehung Schmerzke von Brandenburg, Gewerbegebiet Schmerzke bis OE Brandenburg a. d. Havel einschließlich Umbau Knotenpunkt B 102 / Prötzelweg / B 1
PROJIS-Nr.: -- SAP-Nr.: V01P-5-11-0002.30.160

Land: Brandenburg
 Kreis: Potsdam-Mittelmark
 Stadt / Gemeinde: Stadt Brandenburg an der Havel, Gemeinde Kloster Lehnin,
 Stadt Potsdam, Groß Kreuz
 Gemarkung: Schmerzke, Brandenburg an der Havel, **Rietz b. Lehnin, Wust,**
 Damsdorf, Michelsdorf, Lehnin, Kartzow, **Schmergow**

Deckblatt zur PLANFESTSTELLUNG

UVP –Bericht (Unterlage 19.5);
 Bestehend aus Austauschblättern zu folgenden Seiten:

67; 68; 72; 76; 105; 108; 109; 111

Sitzungsgemäß ausgelegt in der Zeit vom _____ bis _____ in Stadt/Gemeinde/Amt _____ Zeit und Ort der Auslegung sind ortsüblich bekannt gemacht worden. Stadt/Gemeinde/Amt _____ (Dienstsiegel) _____ Unterschrift	Festgestellt gemäß Beschluss vom heutigen Tage Potsdam, den _____ Landesamt für Bauen und Verkehr Im Auftrag (Dienstsiegel) _____ Unterschrift
--	--

aufgestellt: Dezernat Planung West <i>M. V. Schille</i> 24. JUNI 2021 Potsdam, den _____	Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Dienststätte Potsdam Steinstraße 104 - 106 14480 Potsdam
--	---

Prüfrelevante europäische Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie sind alle durch die avifaunistischen Untersuchungen von Ökoplan (2013) nachgewiesenen Brutvögel und Vogelarten, für die das Gebiet ein bedeutendes Rast- und Nahrungshabitat darstellt.

Für diese Arten wurde geprüft, ob Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG eintreten können.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass für die europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht erfüllt sind. Dies trifft auch für die untersuchten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu. Die Beurteilung, ob ein Verbotstatbestand vorliegt, ist unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung erfolgt.

Bei Umsetzung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen ist davon auszugehen, dass durch das Vorhaben keine Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden. Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungsstätten bleibt unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert sich nicht. Aus der nachfolgenden Tabelle gehen die artenschutzrechtlich begründeten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen hervor.

Maßn.-Nr.	Maßnahme
V/V _{ASB} 4	Fischotter- / bibergerechte Bauwerke über den Piperfengraben und Großen Stechgraben / Leitpflanzung
V/V _{ASB} 5	Regelungen für die Baufeldfreimachung / Vergrämung
V/V _{ASB/FFH} 6	Ökologische Baubegleitung
V/V _{ASB} 7	Nachtbauverbot an den Gräben
A_{CEF} 3	Anlage einer Ackerbrache
A _{CEF} 4	Anbringen von Nistkästen für Höhlenbrüter

Die zwei geplanten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) werden wie folgt umgesetzt:

A_{CEF} 3 Anlage einer Ackerbrache

Mit dem Bauvorhaben sind Verluste von Ackerflächen verbunden, die Lebensräume für Bodenbrüter wie die Feldlerche darstellen. Zudem werden an die neue Straße angrenzende Lebensräume durch Lärmimmission betriebsbedingt beeinträchtigt. Dies führt zu einer Verringerung der Habitatqualität von straßennahen Bereichen für Bodenbrüter wie der Feldlerche. Zur Kompensation der Habitatverluste **wird ein gegenwärtig intensiv genutzter Acker in eine Ackerbrache umgewandelt**. Neben der Feldlerche profitieren auch

Prüfrelevante europäische Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie sind alle durch die avifaunistischen Untersuchungen von Ökoplan (2013) nachgewiesenen Brutvögel und Vogelarten, für die das Gebiet ein bedeutendes Rast- und Nahrungshabitat darstellt.

Für diese Arten wurde geprüft, ob Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG eintreten können.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass für die europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht erfüllt sind. Dies trifft auch für die untersuchten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu. Die Beurteilung, ob ein Verbotstatbestand vorliegt, ist unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung erfolgt.

Bei Umsetzung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen ist davon auszugehen, dass durch das Vorhaben keine Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden. Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungsstätten bleibt unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert sich nicht. Aus der nachfolgenden Tabelle gehen die artenschutzrechtlich begründeten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen hervor.

Tabelle 14: Zusammenfassende Übersicht über die artenschutzrechtlich begründeten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen	
Maßn.-Nr.	Maßnahme
V/V _{ASB} 4	Fischotter- / bibergerechte Bauwerke über den Piperfenngraben und Großen Stechgraben / Leitpflanzung
V/V _{ASB} 5	Regelungen für die Baufeldfreimachung / Vergrämung
V/V _{ASB/FFH} 6	Ökologische Baubegleitung
V/VASB 7	Nachtbauverbot an den Gräben
A_{CEF} 3	Anlage einer Ackerbrache
A _{CEF} 4	Anbringen von Nistkästen für Höhlenbrüter

12.6 Übersicht über die geprüften Varianten und die wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl unter Berücksichtigung der jeweiligen Umweltauswirkungen

Für die Ortsumgehung Schmerzke (B 102n) wurden im Rahmen der Vorplanung vier Varianten für den Abschnitt vom Gewerbegebiet Schmerzke („Am Piperfenn“) und dem Ortseingang Brandenburg a. d. Havel untersucht. Alle vier Varianten verschwenken unmittelbar nördlich der Straße „Am Piperfenn“ in östliche Richtung und kreuzen die K 6949 (Rietzer Straße) an etwa der gleichen Stelle. Die Varianten 2, 3 und 4 verlaufen näher an der Ortslage Schmerzke als Variante 1 und kreuzen etwa 270 m nördlich der Ortslage Schmerzke die B 102alt und verbleiben im weiteren Verlauf westlich der B 102. Eine weitergehende Beschreibung erfolgt in Kapitel 2.3.

Planfeststellungsverfahrens einschätzen zu können. Weiterhin war zu prüfen, ob die vier Varianten im Hinblick auf mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheiten deutliche Unterschiede aufweisen.

Wie aus dem Kapitel 5.1.3 des Variantenvergleiches (Unterlage 19.6) hervorgeht, unterscheiden sich die Beeinträchtigungen für einzelne Tierarten bzw. Tiergruppen, die durch die vier Varianten hervorgerufen werden, nur geringfügig. Teilweise sind die Konflikte identisch. Dies betrifft z. B. die Querung der Gräben und den damit einhergehenden Konflikten für Fischotter und Biber. Hier ergeben sich bei der Variantenbewertung keine Unterschiede in artenschutzrechtlicher Hinsicht, da durch alle Varianten dieselben Gräben gequert werden. Die Lage der Querungsbauwerke unterscheidet sich nur geringfügig.

Die streng geschützte Zauneidechse wurde lediglich an einem Standort nachgewiesen, der sich zu allen vier Varianten in so großem Abstand befindet, dass es zu keinen Beeinträchtigungen kommt.

Die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Fledermausarten sind aufgrund der geringen Unterschiede in der Trassenführung durch die Varianten gleichermaßen betroffen.

Streng geschützte Falter- sowie Libellenarten wurden nicht nachgewiesen. Auch für holzwohnende Käfer befinden sich im Untersuchungsgebiet keine geeigneten Habitatbäume, so dass ein Vorkommen ausgeschlossen werden kann.

In Bezug auf eine Betroffenheit europäischer Vogelarten ist festzuhalten, dass durch alle Varianten Lebensräume der Offen- und Halboffenarten verloren gehen. Durch alle Varianten werden Ackerflächen in Anspruch genommen, die insbesondere Lebensraum von Feldlerche und Schafstelze sind. Das Eintreten von Verbotstatbeständen kann durch die Anlage **einer Ackerbrache** als vorgezogene (CEF-)Maßnahme vermieden werden. Obwohl sich die Varianten nur im nördlichen Bereich hinsichtlich ihres Verlaufes deutlicher unterscheiden, können für einzelne Vogelarten unterschiedliche Betroffenheiten resultieren. Dies betrifft z. B. die Arten Haubenlerche (Betroffenheit durch Varianten 2, 3 und 4), Heidelerche (Betroffenheit durch Variante 1) sowie Kiebitz (Varianten 2, 3 und 4).

Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Hinblick auf einzelne Arten lässt sich für alle Varianten durch geeignete CEF-Maßnahmen vermeiden. Durch keine der untersuchten Varianten besteht ein hohes Zulassungsrisiko.

8.4 Bewertung der Varianten in Bezug auf das SPA „Mittlere Havelniederung“

In einer FFH-Verträglichkeitsstudie wurde im Rahmen der Vorplanung untersucht, ob das Vorhaben in den vier Ausführungsvarianten das NATURA-2000-Gebiet SPA „Mittlere Havelniederung“ (DE 3542-421) in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen kann (§ 34 Abs. 1 BNatSchG).

Im Rahmen der Konfliktanalyse und Bewertung der möglichen vorhabensbedingten Beeinträchtigungen konnten bei allen vier Varianten erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen wer-

„Umwandlung von Acker in artenreiche Frischwiesen“ und „Extensive Ackernutzung“. Durch diese Maßnahmen sowie durch die Maßnahme „Umwandlung von Acker in Extensivgrünland“ des Flächenpools „Mittlere Havel“ werden multifunktional auch die Biotopverluste kompensiert. Zur Kompensation von Eingriffen in das Landschaftsbild werden darüber hinaus entlang der L 86 insgesamt 390 Alleebäume gepflanzt.

Die Kompensation der relativ geringen Verluste einer Baumhecke und eines Feldgehölzes erfolgen durch eine Heckenneupflanzung an der B 102 alt.

Weiterhin sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) vorgesehen, die sich aus der artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ergeben. Die Maßnahmen betreffen die Feldlerche sowie verschiedene Höhlenbrüter.

In der nachfolgenden Tabelle sind die zur Kompensation erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wie auch die CEF-Maßnahmen aufgeführt.

Tabelle 18: Übersicht Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie CEF_Maßnahmen		
Ausgleichsmaßnahme / CEF- Maßnahme		
Maßnahmenkurzbezeichnung	Maßnahme	Umfang der Maßnahme
A 1	Entsiegelung Geh- / Radweg entlang der B 102alt und Teilrückbau B 102alt	0,645 ha
A 2	Baum- / Strauchpflanzungen an B 102alt	95 Stk. / 1.180 m ²
ACEF 3	Anlage einer Ackerbrach	10,6 ha
ACEF 4	Anbringen von Nistkästen für Höhlenbrüter	15 Nistkästen f. Höhlenbrüter
Ersatzmaßnahme		
E 2	Entsiegelung / Rückbau Fahrweg / Kistenplätze nördlich Damsdorf	0,54 ha
E 3	Umwandlung von Ackerflächen in artenreiche Frischwiesen	5,087 ha
E 4	Extensive Ackernutzung	4,88 ha
E 6	Alleenpflanzung an L 86	390 Bäume
E 7	Umwandlung von Acker in Feuchtgrünland(Flächenpool „Mittlere Havel“)	3,6 ha (anrechenbar 4,0 ha)

Der Eingriff führt zu keinen nicht vermeidbaren oder nicht kompensierbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Mit Umsetzung der vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen kann der Eingriff vollständig kompensiert werden.

Prüfrelevante europäische Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie sind alle durch die avifaunistischen Untersuchungen von Ökoplan (2013) nachgewiesenen Brutvögel und Vogelarten, für die das Gebiet ein bedeutendes Rast- und Nahrungshabitat darstellt.

Für diese Arten wurde geprüft, ob Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG eintreten können.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass für die europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht erfüllt sind. Dies trifft auch für die untersuchten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu. Die Beurteilung, ob ein Verbotstatbestand vorliegt, ist unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung erfolgt.

Bei Umsetzung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen ist davon auszugehen, dass durch das Vorhaben keine Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden. Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungsstätten bleibt unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert sich nicht. Aus der nachfolgenden Tabelle gehen die artenschutzrechtlich begründeten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen hervor.

Maßn.-Nr.	Maßnahme
V/V _{ASB} 4	Fischotter- / bibergerechte Bauwerke über den Piperfenngraben und Großen Stechgraben / Leitpflanzung
V/V _{ASB} 5	Regelungen für die Baufeldfreimachung / Vergrämung
V/V _{ASB/FFH} 6	Ökologische Baubegleitung
V/VASB 7	Nachtbauverbot an den Gräben
A _{CEF} 3	Anlage einer Ackerbrache
A _{CEF} 4	Anbringen von Nistkästen für Höhlenbrüter

12.6 Übersicht über die geprüften Varianten und die wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl unter Berücksichtigung der jeweiligen Umweltauswirkungen

Für die Ortsumgehung Schmerzke (B 102n) wurden im Rahmen der Vorplanung vier Varianten für den Abschnitt vom Gewerbegebiet Schmerzke („Am Piperfenn“) und dem Ortseingang Brandenburg a. d. Havel untersucht. Alle vier Varianten verschwenken unmittelbar nördlich der Straße „Am Piperfenn“ in östliche Richtung und kreuzen die K 6949 (Rietzer Straße) an etwa der gleichen Stelle. Die Varianten 2, 3 und 4 verlaufen näher an der Ortslage Schmerzke als Variante 1 und kreuzen etwa 270 m nördlich der Ortslage Schmerzke die B 102alt und verbleiben im weiteren Verlauf westlich der B 102. Eine weitergehende Beschreibung erfolgt in Kapitel 2.3.

Entscheidungserhebliche Kriterien	Variante 1	Variante 4
Betroffenheit von Bereichen mit hoher Verschmutzungs-empfindlichkeit des Grundwassers	-	+
Neuzerschneidung von Landschaft	-	+

+ = Variante schneidet besser ab - = Variante schneidet schlechter ab
Auswertung: Variante 1 = 5+ / 7- Variante 4 = 7+ / 5-

Wie aus der oben aufgeführten Tabelle hervorgeht, ergibt sich keine eindeutige Vorzugsvariante. Insgesamt ergeben sich bei der Bewertung der einzelnen Kriterien nur leichte Unterschiede. Variante 4 wurde weiterverfolgt.

Artenschutz - Einschätzung der Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange (§ 44 BNatSchG)

Für den Untersuchungsraum wurden im Rahmen der faunistischen Erhebungen mehrere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten nachgewiesen, für die eine artenschutzrechtliche Betroffenheit zu prüfen ist. Im Rahmen der Vorplanung sind die artenschutzrechtlichen Sachverhalte soweit abzu prüfen, um das Zulassungsrisiko im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens einschätzen zu können. Weiterhin war zu prüfen, ob die vier Varianten im Hinblick auf mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheiten deutliche Unterschiede aufweisen.

Wie aus dem Kapitel 5.1.3 des Variantenvergleiches (Unterlage 19.6) hervorgeht, unterscheiden sich die Beeinträchtigungen für einzelne Tierarten bzw. Tiergruppen, die durch die vier Varianten hervorgerufen werden, nur geringfügig. Teilweise sind die Konflikte identisch. Dies betrifft z. B. die Querung der Gräben und den damit einhergehenden Konflikten für Fischotter und Biber. Hier ergeben sich bei der Variantenbewertung keine Unterschiede in artenschutzrechtlicher Hinsicht, da durch alle Varianten dieselben Gräben gequert werden. Die Lage der Querungsbauwerke unterscheidet sich nur geringfügig.

Die streng geschützte Zauneidechse wurde lediglich an einem Standort nachgewiesen, der sich zu allen vier Varianten in so großem Abstand befindet, dass es zu keinen Beeinträchtigungen kommt.

Die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Fledermausarten sind aufgrund der geringen Unterschiede in der Trassenführung durch die Varianten gleichermaßen betroffen.

Streng geschützte Falter- sowie Libellenarten wurden nicht nachgewiesen. Auch für holzwohnende Käfer befinden sich im Untersuchungsgebiet keine geeigneten Habitatbäume, so dass ein Vorkommen ausgeschlossen werden kann.

In Bezug auf eine Betroffenheit europäischer Vogelarten ist festzuhalten, dass durch alle Varianten Lebensräume der Offen- und Halboffenarten verloren gehen. Durch alle Varianten werden Ackerflächen in Anspruch genommen, die insbesondere Lebensraum von Feldlerche und Schafstelze sind. Das Eintreten von Verbotstatbeständen kann durch die Anlage **einer**

Ackerbrache als vorgezogene (CEF-)Maßnahme vermieden werden. Obwohl sich die Varianten nur im nördlichen Bereich hinsichtlich ihres Verlaufes deutlicher unterscheiden, können für einzelne Vogelarten unterschiedliche Betroffenheiten resultieren. Dies betrifft z. B. die Arten Haubenlerche (Betroffenheit durch Varianten 2, 3 und 4), Heidelerche (Betroffenheit durch Variante 1) so-wie Kiebitz (Varianten 2, 3 und 4).

Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Hinblick auf einzelne Arten lässt sich für alle Varianten durch geeignete CEF-Maßnahmen vermeiden. Durch keine der untersuchten Varianten besteht ein hohes Zulassungsrisiko.

Bewertung der Varianten in Bezug auf das SPA „Mittlere Havelniederung“

In einer FFH-Verträglichkeitsstudie wurde im Rahmen der Vorplanung untersucht, ob das Vorhaben in den vier Ausführungsvarianten das NATURA-2000-Gebiet SPA „Mittlere Havelniederung“ (DE 3542-421) in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen kann (§ 34 Abs. 1 BNatSchG).

Im Rahmen der Konfliktanalyse und Bewertung der möglichen vorhabensbedingten Beeinträchtigungen konnten bei allen vier Varianten erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Bei allen Trassenvarianten wurden lediglich nicht erhebliche Beeinträchtigungen konstatiert. Die Prüfung anderer Pläne und Projekte im Bereich des Vogelschutzgebietes ergab, dass diesbezüglich ebenfalls keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind und es auch kumulativ nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen kommt.

Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung ist somit, dass das Bauvorhaben B 102 Orts-umgehung Schmerzke unabhängig davon, welche der vier untersuchten Trassenvarianten realisiert wird, zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes „Mittlere Havelniederung“ (DE 3542-421) führt.

12.7 Vermeidung, Ausgleich und Ersatz von Umweltauswirkungen

Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen das Auftreten erheblicher nach-teiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen.

Im Vorfeld zur Vorplanung wurden im Rahmen einer Machbarkeitsstudie Varianten westlich der B 102 aus naturschutzfachlichen und aufgrund vorhandener Risiken im Baugrund mit den dar-aus resultierenden erhöhten Baukosten ausgeschlossen. Der östlich der B 102 verlaufende Landschaftsraum ist überwiegend durch intensiv landwirtschaftliche Nutzflächen geprägt und es werden nur siedlungs- bzw. straßennahe Bereiche des SPA-Gebietes „Mittlere Havelniederung“ berührt.

Maßnahmenkurz- bezeichnung	Maßnahme	Umfang der Maßnahme
G/A 5	Baumpflanzungen am KP B 102 / Prätzelweg / B 1	14 Stk.

Beschreibung der geplanten Ersatzmaßnahmen

Beeinträchtigungen in das Schutzgut Boden durch Versiegelung, Teilversiegelung und die Überbauung durch Böschungen, Lärmschutzwälle u. ä. werden über trassennahe und trassen-ferne Entsiegelungsmaßnahmen teilweise kompensiert. Nicht über Entsiegelungsmaßnahmen zu kompensierende Eingriffe in das Schutzgut Boden werden ebenso wie über die Baumverluste hinausgehende Biotopverluste durch Maßnahmen des Flächenpools „Fahrland-Kartzow“ und des Flächenpools „Mittlere Havel“ kompensiert. Es handelt es sich um Maßnahmen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (Bundesforstbetrieb Westbrandenburg) in Zusammenarbeit mit dem Landesbetrieb Straßenwesen, Dezernat Planung West und der Flächenagentur Brandenburg. Für den Flächenpool „Fahrland-Kartzow“ wurde eine naturschutzfachliche Gesamt-konzeption erarbeitet. Bei den Maßnahmen, die im Zusammenhang mit dem Flächenpool „Fahr-land-Kartzow“ umgesetzt werden handelt es sich um die Teilmaßnahmen „Umwandlung von Acker in artenreiche Frischwiesen“ und „Extensive Ackernutzung“. Durch diese Maßnahmen sowie durch die Maßnahme „Umwandlung von Acker in Extensivgrünland“ des Flächenpools „Mittlere Havel“ werden multifunktional auch die Biotopverluste kompensiert. Zur Kompensation von Eingriffen in das Landschaftsbild werden darüber hinaus entlang der L 86 insgesamt 390 Alleebäume gepflanzt. Die Kompensation der relativ geringen Verluste einer Baumhecke und eines Feldgehölzes erfolgen durch eine Heckenneupflanzung an der B 102alt.

Weiterhin sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) vorgesehen, die sich aus der artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ergeben. Die Maßnahmen betreffen die Feldlerche sowie verschiedene Höhlenbrüter.

Aus der nachfolgenden Tabelle gehen die zur Kompensation erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wie auch die CEF-Maßnahmen hervor.

Ausgleichsmaßnahmen / CEF-Maßnahmen		
Maßnahmenkurz- bezeichnung*	Maßnahme	Umfang der Maßnahme
A 1	Entsiegelung Geh-/Radweg entlang der B 102 alt und Teilrückbau B 102alt	0,645 ha
A 2	Baum- / Strauchpflanzungen an B 102alt	95 Stk. / 1.180 m ² Strauchpflanzung
A CEF 3	Anlage einer Ackerbrache	10,6 ha
A CEF 4	Anbringen von Nistkästen für Höhlenbrüter	15 Nistkästen f. Höhlenbrüter
Ersatzmaßnahme		
E 2	Entsiegelung / Rückbau Fahrweg / Kistenplätze nördlich Damsdorf	0,54 ha
E 3	Umwandlung von Ackerflächen in artenreiche Frischwiesen	4,718 ha